

## **Vereinbarung betreffend Umsetzung Konzept Dignität im Spital**

### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die ärztliche Leistungserbringung im Spital gilt das von der Projektoberleitung TARMED verabschiedete Konzept Dignität.

<sup>2</sup> Die ärztlichen Dignitäten sind einer Identifikationsnummer des ärztlichen Leistungserbringers eindeutig zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Identifikationsnummer und die damit verbundene ärztliche Dignität sind auf einer Dignitätsdatenbank der FMH hinterlegt. Die FMH verwaltet diese Datenbank und teilt die Angaben den Ärzten, Spitalern und Versicherern mit.

### **2. Leistungserbringung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann der ärztliche Leistungserbringer nur TARMED-Leistungen abrechnen, deren erforderliche ärztliche Dignität seiner offiziellen Identifikationsnummer hinterlegt sind.

<sup>2</sup> Wird im ambulanten Spitalbereich eine Leistung durch einen Arzt erbracht, der die dafür erforderliche Dignität nicht besitzt, ist bei der Leistungsposition zusätzlich die Identifikationsnummer desjenigen Arztes zu referenzieren, der für die Leistungserbringung die fachliche Verantwortung innerhalb des Spitals trägt. Der verantwortliche Arzt muss dabei über die leistungsbezogenen Dignitäten verfügen und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Interventionsbereitschaft stehen.

### **3. Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Auf der Rechnung wird bei jeder Einzelleistung die eindeutige Identifikationsnummer des leistungserbringenden Arztes angegeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzärzte, sowie ausländische Aerzte, die vorübergehend (d.h. bis max. 1 Jahr) in der Schweiz tätig sind. Die

ambulanten Leistungen dieser Aerzte können mit jeweils einer gesamtschweizerisch einheitlichen Sammelnummer (sog. Dummynummer) abgerechnet werden. Diese Sammelnummer ist nicht an eine Person gebunden und als eindeutige Identifikationsnummer offiziell zwischen den Tarifpartnern zu vereinbaren. Zusätzlich gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2.

#### **4. Besitzstandsgarantie ärztliches Leistungsspektrum im Spital**

<sup>1</sup> Die Besitzstandsgarantie betrifft erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten ausserhalb eines WB-Titels bzw. dessen Fachgebiet. Diese Leistungen kann der ärztliche Leistungserbringer im Rahmen der Besitzstandsgarantie weiterhin verrechnen, sofern sein medizinischer Vorgesetzter bestätigt, dass er diese in einer eigenverantwortlichen und von ihm selber durchgeführten Tätigkeit während 3 Jahren vor der Inkraftsetzung der TARMED-Tarifstruktur regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat.

<sup>2</sup> Wenn kein medizinischer Vorgesetzter vorhanden ist (z.B. Chefärzte, ärztliche Leiter etc.), ist das Selbstdeklarationsverfahren analog den selbständig erwerbenden Ärzten mit WB-Titel gültig (gemäss Dignitätskonzept V.9.0 Artikel 2.3.2.).